



Schlachtung von Rindern, domestizierten Equiden und Schweinen in Verbindung mit mobilen Einheiten nach der EU-Regelung im Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Hinweise zur Erteilung einer amtlichen Genehmigung nach Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus veterinärrechtlicher Sicht

Einleitung

Mit dem neuen Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (in Kraft getreten am 09.09.2021) wird die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Equiden unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit geregelt. Es können bis zu 3 Hausrinder, 3 als Haustiere gehaltene Equiden oder 6 Hausschweine pro Schlachtvorgang im Herkunftsbetrieb betäubt, entblutet ggf. ausgenommen und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden.

Dieser Leitfaden berücksichtigt auch die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) vom 11./12. Mai 2021, das „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz“ und waffenrechtliche Teile des noch auf der nicht mehr gültigen Rechtsgrundlage basierenden TVT-Merkblatts zur Weideschlachtung (Stand Nov. 2013).

Laut AFFL beinhaltet das neue Kapitel VIa Buchstabe a keinen Prüfvorbehalt, da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, sondern ist diesbezüglichen Anträgen zu Grunde zu legen. Die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb (mit Bolzenschussbetäubung) ist nicht von der Haltungsform abhängig, d.h. sie ist auch für Betriebe mit saisonaler Weidehaltung und mit Stallhaltung möglich. Durch Verzicht auf einen Transport zum Schlachthof kann eine mögliche Beeinträchtigung des Tierwohls im Zusammenhang mit dem Schlachttransport bei einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb vermieden werden.

Inhalt:	Seite:
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Genehmigungsverfahren nach Kap. VIa	5
3. Besonderheiten beim Kugelschuss (Rind)	9
4. Besonderheiten bei der Schlachtung von Schweinen oder Equiden	15
Anhänge:	
I. Vereinbarung (zwischen Tierhalter und Schlachtbetrieb)	16
II. Antragsformular für die Genehmigung (Kap. VIa Anh. III VO(EG) Nr. 853/2004)	18
III. Antragsformular für die Eignungsprüfung „Mobile Schlachteinheit“	20
IV. Begleitpapier für das Schlachtier (Anh. IV, Kap. 3 der DVO (EU) 2020/2235)	22
V. Mustergenehmigung	23

1. Rechtsgrundlagen

A) Tierschutzrecht

- Tierschutzgesetz: §§ 4 und 4a: Betäubungsgebot
- Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) § 3 Abs. 1: Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten und zu töten, dass bei Ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Art. 3 Abs. 1: Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont
- VO (EG) Nr.1099/2009: Art.4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 (Mechanische Verfahren) und Tab. 2 (Elektrische Verfahren)
- VO (EG) Nr. 1099/2009 Dokumentationspflichten und Eigenkontrollen des Unternehmers:
 - Art. 6: Standardarbeitsanweisungen, in denen die Schlachtung und damit zusammenhängende Tätigkeiten beschrieben werden. Die Schlachtung der Tiere erfolgt im Einklang mit den Standardarbeitsanweisungen.
 - Art. 5 und Art. 16: Betäubungskontrollen, die an einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen werden und über die übliche an jedem Tier durchzuführende Betäubungskontrolle hinausgeht. Das Verfahren für die Betäubungsüberwachung ist schriftlich festzulegen (Art. 16).
 - Art. 9: Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung durch eigens hierfür geschultes Personal sowie Aufzeichnung über die Instandhaltungen der Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte. Vorhandensein geeigneter Ersatzbetäubungsgeräte an Ort und Stelle.
 - Art. 17: ggf. Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten (nur in Schlachtbetrieben mit mehr als 1000 GVE/Jahr)
 - Art. 7 und 21: Sachkundenachweise
- Bei der Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung sowie bei der Erstellung der Arbeitsanweisungen für die Ruhigstellung und Betäubung sind vom Unternehmer die Gebrauchsanweisungen der Gerätehersteller nach Art. 8 VO (EG) Nr. 1099/2009 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gebrauchsanweisungen sind daher vom Unternehmer vorzuhalten.
- Gehört die mobile Einheit zu einem Schlachthof, der einen Tierschutzbeauftragten zu benennen hat, so ist der Tierschutzbeauftragte auch für die Tierschutzbelange zuständig, welche mit der mobilen Einheit in Zusammenhang stehen. Sollte der Betreiber der mobilen Einheit tierschutzrechtlich für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb verantwortlich sein, so fallen auch die Tätigkeiten, die örtlich außerhalb des zur mobilen Einheit gehörigen stationären Schlachthofes durchgeführt werden, in den Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten.
- Für die Betäubung mit Bolzenschuss gelten folgende Anforderungen:
 - Bei Schweinen ist er nur mit behördlicher Erlaubnis bei ganzjährig im Freien gehaltenen Tieren zulässig.
 - Für die Ruhigstellung und alle Ruhigstellungseinrichtungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierSchlV, d.h. die Tiere sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Geräte genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Bei Rindern und Einhufern muss die Kopfbewegung eingeschränkt werden.
 - Weiterhin muss die Entblutung (mittels Bruststich) sofort nach der Betäubung, und zwar innerhalb von 60 Sekunden bei Rindern, 20 Sekunden bei Equiden und 20 (liegend 10) Sekunden bei Schweinen technisch möglich sein.
 - Darüber hinaus gelten für Geräte zur Ruhigstellung die Anforderungen nach Anhang II Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009.
 - In jedem Fall sind die Vorgaben des Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 und § 3 TierSchlV einzuhalten.

- Für die Betäubung von Schweinen, die nicht ganzjährig im Freien gehalten werden, gelten folgende Anforderungen:
 - Es ist eine Elektrobetäubungsanlage zu verwenden, die bei jeder Betäubung die elektrischen Schlüsselparmeter anzeigt und aufzeichnet (§14 TierSchIV bzw. Anhang II Nr. 4.1. Satz 1 der VO(EG) 1099/2009).
 - Das Entbluten muss innerhalb von 10 Sekunden (liegend) oder 20 Sekunden (hängend) nach der Betäubung erfolgen.

Der zuständigen Behörde wird empfohlen, bei der Prüfung des Genehmigungsantrages folgende tierschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen:

- Ablaufbeschreibung zur Klärung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Tätigkeiten
- Standardarbeitsanweisungen (beinhaltet auch die Standardarbeitsanweisung zur Umsetzung von Art. 5 und Art. 16 „Betäubungskontrollen“)
- Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie die eingesetzten Geräte (Gebrauchsanweisungen der Hersteller)
- Angaben zu Tierart, Gewichtsklasse, Rasse und Haltungsform der zu schlachtenden Tiere (erforderlich, um Plausibilität der Angaben zu den Verfahren und Geräten zu prüfen. Ergibt sich z. B. aus den zur Verfügung stehenden Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung eine Einschränkung, welche Tierkategorien geschlachtet werden können, wäre dies in der Genehmigung mit zu berücksichtigen)
- Personen, die anlässlich der Schlachtung tätig werden sollen (Ruhigstellung, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen. Bei Schlachtungen im Haltungsbetrieb entfällt die Notwendigkeit für den Sachkundenachweis nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a für die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, da keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt (hier gilt die TierSchNutzV).

B) Lebensmittelrecht

Verordnung (EG) Nr. 853/2004

- Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 besagt, dass nur „lebende Tiere“ in eine Schlachthanlage verbracht werden dürfen. Als Ausnahme sind seit dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 am 09.09.2021 auch Rinder, domestizierte Equiden und Schweine aus Schlachtungen im Herkunftsbetrieb nach Kap.VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen. Sie dürfen tot angeliefert werden.
- Das neue Kapitel VIa im Anhang III, Abschnitt I, dieser Verordnung besagt:
 „KAPITEL VIa: SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS, VON HAUSSCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN

Bis zu drei Hausrinder, ausgenommen Bisons, oder bis zu sechs Hausschweine oder bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer dürfen im Herkunftsbetrieb beim selben Schlachtvorgang geschlachtet werden, sofern die zuständige Behörde dies gemäß den folgenden Anforderungen des Kap. VIa genehmigt hat:

- (a) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden;

(b) es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres; der Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen;

(c) der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere unterrichten;

(d) der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss bei der Schlachtung anwesend sein;

(e) die mobile Einheit, die für das Entbluten und die Beförderung der geschlachteten Tiere zum Schlachthof eingesetzt wird, muss ihre hygienische Handhabung und Entblutung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung ihres Blutes ermöglichen und Teil eines von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassenen Schlachthofs sein; die zuständige Behörde kann jedoch eine Entblutung außerhalb der mobilen Einheit zulassen, sofern das Blut nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist und die Schlachtung nicht in Sperrzonen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Betrieben stattfindet, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten gelten;

(f) die geschlachteten und entbluteten Tiere müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung auf direktem Weg zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen; alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen dieser Tiere gehörend kenntlich gemacht sein;

(g) vergehen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;

(h) der Eigentümer des Tieres muss den Schlachthof im Voraus darüber unterrichten, wann die geschlachteten Tiere, die nach der Ankunft im Schlachthof ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu handhaben sind, eintreffen sollen;

(i) zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III vorzulegen sind, muss die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 den geschlachteten Tieren auf dem Weg zum Schlachthof beiliegen oder in beliebigem Format im Voraus übermittelt werden.“

- Der Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass die Tiere bei der Ankunft im Schlachtbetrieb sauber sind (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Nr. 4 dieser Verordnung).
- Das Betäuben, Entbluten, Ausschachten und weitere Zurichten muss ohne ungerechtfertigte Verzögerung so vorgenommen werden, dass jede Kontamination des Fleisches vermieden wird (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Nr. 7 dieser Verordnung).

2. Genehmigungsverfahren

Die AFFL hat in ihrer 37. Sitzung im Mai 2021 beschlossen, dass Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb sowohl von Schlachtbetrieben als auch von den Tierhaltern bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden können. Auch Dienstleister können eine Genehmigung beantragen, um diese Tätigkeit als Service für Landwirte oder Schlachtbetriebe anzubieten. Adressaten der Genehmigung können also der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) oder ein Dienstleister (Betreiber einer mobilen Einheit) sein.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde. Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. In dieser sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Darin legen sie gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber in Schriftform (z. B. in Form einer tabellarischen Auflistung – siehe Anhang I) durch Ankreuzen fest, wer für einzelne Tätigkeiten verantwortlich ist. Die fleischhygienerechtlich im Kapitel VIa geforderte „Nutzungsvereinbarung“ und die tierschutzrechtlich geforderte Erstellung eines „Nutzungskonzepts“ können in dieser kombinierten Form erstellt werden.

Der Antragsteller sendet diese „Nutzungsvereinbarung“ (Mustervereinbarung - siehe Anhang I, Seite 16) dann zusammen mit einem schriftlichen Antrag (Antragsformular - siehe Anhang II, Seite 17) an sein zuständiges Veterinäramt.

Folgende Fragen sind von ihm vorab zu klären:

- Wer stellt sicher, dass die „Mobile Schlachteinheit“ (ME) in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand ist? Wer reinigt und desinfiziert nach der Benutzung?
- Wer stellt bei Bedarf Strom/sauberes Wasser zur Verfügung? Gibt es ein ausreichend langes geeignetes Verlängerungskabel?
- Wer unterrichtet den amtlichen Tierarzt fristgerecht (mind. 72 Stunden vorher) von der geplanten Schlachtung?
- Wer informiert den Schlachtbetrieb über die voraussichtliche Ankunft des Tieres?
- Wer treibt die Tiere sachgerecht zu?
- Wer stellt die Fixiereinrichtung und stellt die Tiere sachkundig ruhig? (keine Fixierung nötig bei Kugelschuss)
- Wer betäubt sachgerecht? (Sachkunde gemäß VO (EU) Nr. 1099/2009 auf jeden Fall nötig); zusätzlich bei Kugelschuss: Schießerlaubnis vorhanden (siehe Seite 11)?
- Wer stellt die Betäubungsgeräte inkl. Ersatzgerät zur Verfügung? Und wer prüft die einwandfreie Funktionsfähigkeit? Wartung/Prüfung gem. Beschuss-VO?
- Wer bewertet die Wirksamkeit der Betäubung? Und dokumentiert (Eigenkontrollen)?
- Wer entblutet das Tier? (Sachkunde)
- Werden alle tierschutzrechtlichen Vorgaben gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 und TierSchIV zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb beachtet?
- Wie wird das entblutete Tier in die ME verbracht bzw. wie wird das betäubte Tier zur Entblutung in die ME verbracht? Auf Schragen mit Winde? Per Radlader? Frontlader?
- Ist der Entblutepplatz geeignet bzw. sind Vorkehrungen getroffen, dass das Schlacht tier beim Niederbrechen oder bei Verwendung einer Winde nicht verschmutzt wird?
- Lässt sich der Fixierstand nach dem Niederbrechen des betäubten Tieres leicht öffnen? Kann das Tier ohne Verhaken der Hörner herausfallen oder herausgezogen werden?
- Wie wird entblutet? Hängend? Liegend? Kann das vorgeschriebene Zeitintervall zwischen Betäubung und Entblutung eingehalten werden?

(Hessen, Stand 13.09.2022)

- Wie wird das Blut aufgefangen? Wo wird das Blut sachgerecht als TNP entsorgt?
- Ist der Transport zum Schlachtbetrieb immer unter 2 Stunden möglich (auch unter Berücksichtigung von Be-/Entladezeit und ggf. geringerer Fahrtgeschwindigkeit)?
- Bei Transportdauer > 2 h: Ist ein Ausnehmen des Tieres vor Ort, eine Kühlung und die Mitnahme sämtlicher Nebenprodukte der Schlachtung (zuordenbar zum jeweiligen Tier) möglich?
- Passt die Anzahl der zeitgleich geschlachteten Tiere hygienisch gelagert in die ME?
- Ab welcher Zuladung wird das maximal zulässige Gesamtgewicht überschritten?
- Wie wird das Tier im Schlachtbetrieb entladen? Ist der Zugang zum Schlachtraum ohne Hindernisse (z.B. zu enge Türdurchgänge, hohe Entladerampen) erreichbar?

Die Genehmigung kann bei neuen Antragstellern für einen bestimmten Zeitraum oder eine begrenzte Anzahl von Tieren befristet erteilt werden, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen. Sie kann bei Betrieben, die vor dem 09.09.2021 bereits unbeanstandet mobil mit einer Genehmigung nach §12 TierLMHV geschlachtet haben, direkt unbefristet erteilt werden.

Mobile Einheit (ME) in allen Fällen Pflicht

Die AFFL vertritt die Auffassung, dass die nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a Buchstaben a – i Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb zu verwendende mobile Einheit (ME) als Teil eines zugelassenen Schlachthofs zu betrachten ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erweiterung der Zulassung des betreffenden Schlachthofs ist die Auffassung der AFFL, dass das EU-Recht nicht eindeutig ist. Die Auslegung obliegt den Ländern. Die Amtstierärzte/Amtstierärztinnen und die Juristen/Juristinnen der an der AFFL-Projektgruppe „Mobile Schlachtung“ beteiligten Länder vertreten die Auffassung, dass die „Mobile Einheit“ nicht mehr Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs sein muss, aber durch die zuständige Behörde einer Eignungsprüfung unterzogen werden muss.

Die Anträge auf Eignungsprüfung werden in Hessen zentral vom Regierungspräsidium Kassel bearbeitet (Antragsformular - siehe Anhang III, Seite 19). Die zuständigen Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte prüfen die ME auf Konformität mit dem Hygienerecht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung (abhängig vom jeweiligen Modell) und anhand der geplanten Verwendung. Das Regierungspräsidium Kassel stellt darüber eine Bescheinigung aus (Eignungsprüfungsbescheid Mobile Einheit), die dem Antragsformular (Anhang II) beigelegt oder später nachgereicht werden kann.

Die Verwendung derselben mobilen Einheit von mehreren Nutzern (Landwirten, Metzger oder Erzeugergemeinschaften) ist auch über Kreisgrenzen und Landesgrenzen hinweg möglich. Es ist auch zulässig, in Hessen eine ME zu verwenden, die als Teil eines Schlachtbetriebs in einem Nachbarbundesland zugelassen ist. Auch für diese ME sollten in Hessen Anträge auf Eignungsprüfung gestellt werden, woraufhin das Regierungspräsidium Kassel Bescheide ausstellen kann. Mit einem hessischen Eignungsprüfungsbescheid ist die Antragstellung und Genehmigung des Gesamtverfahrens in Hessen erleichtert.

Je nach Genehmigung und Nutzungsvereinbarung kann eine ME für die Fixierung, Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden. Eine zweckfremde Nutzung der ME z. B. zu Transportzwecken von Materialien oder gar lebenden Tieren ist nicht erlaubt. Mobile Einheiten sind in unterschiedlicher Ausstattung und Größe kommerziell erhältlich. Die Verwendung umgebauter Hänger oder selbst gebauter Transportboxen ist möglich. Die Vorgaben des Straßenverkehrsrechts sind einzuhalten.

Die ME muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- auslaufsicher
- beim Transport fest verschließbar (an den Seitenwänden eingehakte, stabile desinfizierbare LKW-Plane oder festes Dach)
- eine ausreichend große desinfizierbare Wanne zum Auffangen von Restblut, das ggf. aus der Stichwunde, Maul, Nase und Ohren noch austreten kann, mit eingelegtem Rost/ Gitter, damit das Tier während des Transports nicht im Blut liegt.
- Einsatz ausschließlich zum Transport von Schlachttierkörpern
- Die Größe des Transportfahrzeugs muss die hygienische Lagerung entsprechend der Anzahl und der Tierart ermöglichen

Eine ME muss nicht über eine Einrichtung zur Händereinigung verfügen.

Wenn die ME nicht über eine Ruhigstellungseinrichtung für Rinder bei Hoftötung verfügt, dann muss die Ruhigstellungseinrichtung vom jeweiligen Tierhalter gestellt werden (entfällt bei Kugelschuss). Die Kopfbewegung muss so eingeschränkt werden können, dass der Bolzenschuss sicher angesetzt werden kann (entfällt bei Kugelschuss). Die Eignung wird von dem Amtstierarzt des Landkreises vor der Genehmigung geprüft.

Die ME, eine Fixiereinrichtung und Anpassungen für die Anlieferung im Schlachtbetrieb können vom finanziell gefördert werden. Weitere Informationen zu Förderkriterien sind beim Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 51.1) erhältlich.

Entbluten

Das Entbluten der Schlachttiere darf unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der mobilen Einheit stattfinden:

- Das Blut ist nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen und
- weder Betrieb noch Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.

Das Tier kann hängend oder liegend entblutet werden. Die Entblutung hat so schnell wie möglich zu erfolgen, zudem darf nach einer Bolzenschussbetäubung beim Rind der Zeitraum zwischen Betäuben und Entbluten maximal 60 Sekunden betragen (Schwein liegend: 10 Sekunden, hängend: 20 Sekunden, Equiden nach Bolzenschuss: 20 Sekunden).

Die Entblutung muss hygienisch einwandfrei erfolgen, weshalb die Zwei-Messer-Technik mit sauberen Messern anzuwenden ist (1. Hautschnitt, 2. Entblutestich). Trachea (Lufttröhre) und Oesophagus (Speiseröhre) dürfen beim Entblutungsschnitt nicht durchtrennt werden (VO (EG) Nr. 853/2004, Anh. III, Abschn. I, Kap. IV, Nr. 7a). Das Blut unterliegt dem Tierischen Nebenprodukterecht (VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011) und muss vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden.

Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlachttieruntersuchung durchführt, ist mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierhalter über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung zu informieren. Er muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Der amtliche Tierarzt muss bei der Schlachttieruntersuchung sicherstellen, dass es sich nicht um ein erkranktes Tier mit gestörtem Allgemeinbefinden (Fieber, festliegend, akute Entzündung, etc.) handelt. In diesen Fällen muss Schlachtverbot erteilt und das Tier entweder notgetötet oder tiermedizinisch behandelt werden.

Schlachtkühen mit gering- bis mittelgradiger Lahmheit kann durch die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ein langer Lebendtransport zum Schlachthof erspart werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie fieberfrei sind und vom amtlichen Tierarzt ein absolut ungestörtes Allgemeinbefinden, d. h. die Schlachtfähigkeit bestätigt wird. Die Lahmheit sollte als relevanter Vorbefund in die Lebensmittelketteninformation (LKI) und in das Begleitpapier nach Anhang IV, Kap. 3 der DVO (EU) 2020/2235 (siehe Anhang IV, Seite 20) eingetragen werden.

Transportdauer ohne Kühlung maximal 2 Stunden

Die betäubten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof findet anschließend die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt. Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Schlachtung (Ende der Entblutung) des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. An heißen Sommertagen sollten mobile Schlachtungen aus tierschutz- und aus fleischhygienerechtlichen Gesichtspunkten möglichst nur in den kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden. Da Verlade- und Entladezeiten zu berücksichtigen sind, sollten die Tiere möglichst zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb und nur im Radius von einer Stunde Fahrtzeit transportiert werden.

Fleischuntersuchung

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentieren. Die Veterinärbehörde sollte die Transportdauer und das unverzügliche Ausweiden stichprobenhaft amtlich prüfen.

Der Tierkörper des im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieres muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1. Wie bei normalen Schlachtungen:
 - a. Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) – siehe TierLMHV, Anl. 7
 - b. Bei Rindern und Equiden: Rinderpass bzw. Equidenpass
2. zusätzlich:

Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt nach Verordnung Anhang IV, **Kap. 3** der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Abgrenzung zur Notschlachtung

VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kap. VI: Notschlachtung

Eine Notschlachtung setzt voraus, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Es muss in jedem Fall eine Schlachtieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen. Die „Notschlachtung“ nach dem Lebensmittelrecht ist damit nicht mit der „Nottötung“ im Sinne des Tierschutzrechtes gleichzusetzen.

Bei der Regelung für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb nach Kapitel VIa des Anhang III der VO(EG) Nr. 853/2004 handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Regelung für Notschlachtungen. Dies zeigt die Tatsache, dass jede Schlachtung mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden muss. Das zu einer Notschlachtung führende Ereignis darf aber i. d. R. zum Zeitpunkt der Schlachtieruntersuchung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Notschlachtungen sind weiterhin ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung möglich. Dabei ist auch keine geprüfte ME für den Transport vorgeschrieben. Eine eignungsgeprüfte ME darf jedoch für einen derartigen Transport verwendet werden. Wichtig ist eine Schlachtieruntersuchung des lebenden Tieres durch einen amtlichen Tierarzt. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte der Hoftierarzt – auch wenn er über eine Ernennung zum amtlichen Tierarzt verfügt – möglichst nicht gleichzeitig der zuständige amtliche Tierarzt bei einer Notschlachtung sein. Die Ergebnisse der Schlachtieruntersuchung und der Entblutezeitpunkt müssen bei Notschlachtungen in einem anderen Begleitpapier eingetragen werden (Anhang IV **Kap. 5** der DVO (EU) 2020/2235, d.h. nicht Anhang IV **Kap. 3** der DVO (EU) 2020/2235) und dem entbluteten Tier zum Schlachtbetrieb mitgegeben werden.

3. Besonderheiten beim Kugelschuss (Rind):

Einleitung

Der Kugelschuss als Betäubungs- und Tötungsverfahren ist nur bei Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden und nur mit Einwilligung der Behörde zulässig (siehe Teil A) - Tierschutzrecht). Bei dieser Form der Schlachtung kann das Rind ohne prämortale Belastungen geschlachtet werden, da es nicht separiert und fixiert werden muss. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa Buchstabe a der VO(EG) Nr. 853/2004 auch für diese Form der mobilen Schlachtung keinen grundsätzlichen Prüfvorbehalt. Es besteht vor allen Dingen keine Anforderung, dass diese Betäubungsform nur für einzelne Rinder genehmigt werden soll oder Einzelfallprüfungen erfolgen sollen.

Eine Genehmigung kann zeitlich befristet oder unbefristet für alle Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung erteilt werden. Teilherdengenehmigungen sind möglich in den Fällen, in denen z.B. nur die Schlachtochsen/-färsenherde in ganzjähriger Weidehaltung gehalten wird.

Für folgende Fälle ist aus Tierschutzgründen der Kugelschuss dem Bolzenschuss vorzuziehen, um Stress und Leiden durch die Fixierung zu vermeiden und/oder Schmerzen und Leiden durch einen unzureichenden Bolzenschuss (z.B. aufgrund zu geringer Eindringtiefe) zu verhindern:

- Wasserbüffel
- Deckbullen
- Heckrinder (Auerochsen)
- Mastrinderherden der Fleischrassen (v.a. auf großen Weidearealen/Naturschutzflächen)
- Rinder mit langen Hörnern (z. B. schottische Hochlandrinder)

Folgende Rechtsgrundlagen sind beim Kugelschuss zusätzlich relevant:

A) Tierschutzrecht

- Verordnung (EG) Nr.1099/2009: Art. 4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 Nr. 3 (Schuss mit der Feuerwaffe)
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.2 Der Kugelschuss ist als Betäubungs- und Tötungsverfahren für das Rind aufgeführt mit der Einschränkung "nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden".
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.2 „Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.“
- Nach Tierschutzrecht sollte folgendes geprüft werden: Wurden / werden die Anforderungen des § 2 TierSchG für die ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder erfüllt (z.B. Witterungsschutz, bei Bedarf Zufütterung, Abkalbekontrolle, Separation kranker Tiere, etc.). Aus Tierschutzgründen ist bei der extensiven Haltung von Rindern einem "Verwildern" der Tiere vorzubeugen, unter anderem durch regelmäßige Kontrollbesuche und Anfüttern mit Zusatzfutter. Extensiv gehaltene Rinder sollten zumindest soweit an den Menschen gewöhnt sein, dass notwendige Manipulationen, wie tierärztliche Untersuchungen (z.B. BHV1) und Behandlungen möglich sind.
Hinweis: Auch wenn Rinder in Freilandhaltungen bei Bedarf fixiert werden können, kann dies erhebliche Leiden für die Rinder bedeuten, von dem sie sich im Gegensatz zur Fixierung für die Schlachtung aber wieder erholen können. Deshalb kann trotzdem der Kugelschuss aus Tierschutzgründen und zur Erhaltung der Fleischqualität genehmigt werden.

- Im Rahmen einer behördlich angeordneten Tötung kann unabhängig von der Voraussetzung der ganzjährigen Freilandhaltung oder der Tierart ebenfalls der Kugelschuss mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung kommen (z.B. kranke oder altersschwache Wildpferde, entlaufene Weideschweine, entlaufene verwilderte Rinder).

B) Ordnungsrecht / Waffenrecht

- Das Waffengesetz reglementiert zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Gebrauch einer für die Durchführung der Betäubung und/oder Tötung notwendigen Schusswaffe. Somit bedarf der Erwerb und der Besitz einer Schusswaffe der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes.
- Soweit die tatsächliche Gewalt über die Waffe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird, ist es nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 ein Waffenschein nicht erforderlich. Ein Bedürfnis zur Anwendung einer Schusswaffe für den beantragten Zweck gemäß § 8 Waffengesetz, kann unter Umständen bereits in Hinblick auf die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu bejahen sein. Gegebenenfalls können auch „besonders anzuerkennende persönliche und wirtschaftliche Interessen“ geltend gemacht werden.
- Demzufolge wird zum Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines befriedeten Besitztums nach Darlegung eines berechtigten Bedürfnisses eine „Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe“ gem. § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes durch die Ausstellung eines sog. Erlaubnisscheins erteilt. Diese Vorgabe gilt auch für Jagdscheininhaber, weil das Töten von landwirtschaftlichen Nutz-, Zucht- und auch Gehegetieren keine Jagdausübung darstellt.
- Der Abschuss von Rindern darf nur von Personen vorgenommen werden, die im Besitz einer Schießerlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 WaffG sind. Diese Schießerlaubnis ist von der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen. (Hinweis: Das Jagdrecht gilt hier nicht, denn das Rind ist kein jagdbares Wild und das Schießen in befriedeten Gebieten fällt nicht unter das Jagdrecht. Hinzu kommt, dass eine Jagdausübungsberechtigung nicht einer Sachkundebescheinigung nach Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. §4 der TierSchIV entspricht).

Geeignete Waffen, Kaliber und Munitionstypen

Es sollten Langwaffen (vorteilhaft halbautomatische Waffen / Repetierwaffen) verwendet werden. Da die Möglichkeit für einen schnellen Nachschuss gegeben sein muss, sind Mehrlader (siehe Genehmigungsverfahren Kugelschuss, Seite 11) zu bevorzugen.

Tab. 1 Geeignete Kaliber und Munitionstypen

Kaliber	Munitionstyp	Schussentfernung
Mindestens .22 Magnum, .22 Hornet	Voll-/Teilmantel	Bis 15 m
Jagdmunition ≥5,6mm	Voll-/Teilmantel	Bis 30 m

Seit 2013 gilt zusätzlich zum nationalen Tierschutzrecht die VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

Anhang I, Kapitel 1, Tab.1 Nr. 3: Der Schuss mit einer Feuerwaffe muss zu einer schwerwiegenden und irreversiblen Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse führen, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen. Schlüsselparameter sind die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone und der Projektiltyp. Der Lebensmittelunternehmer muss in einer Standardarbeitsanweisung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

C) Tierseuchenrecht

- Im Rahmen einer behördlich angeordneten Tötung bei einer Tierseuche kann unabhängig von der Voraussetzung der ganzjährigen Freilandhaltung ebenfalls der Kugelschuss mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung kommen.
- VO (EG) Nr. 999/2001 zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien: Die Untersuchungspflicht ist für Rinder deutscher Herkunft (und Herkunft aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko) in allen Altersklassen entfallen. Es besteht jedoch weiterhin eine Untersuchungspflicht für Rinder ab einem Alter von 48 Monaten, wenn es sich um eine Notschlachtung handelt oder wenn bei der Schlachtieruntersuchung verdächtige Symptome festgestellt wurden. Außerdem sind Rinder ab einem Alter von 30 Monaten BSE-untersuchungspflichtig, wenn sie in einem EU-Land mit „kontrolliertem BSE-Risiko“ geboren sind.

Als Untersuchungsmaterial wird zwingend Gewebe aus dem Hirnstamm und hier insbesondere aus der Obex-Region gefordert. Wenn aufgrund der Zerstörung dieser Hirnregion eine Untersuchung auf BSE nicht möglich ist, darf das Fleisch nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden.

Genehmigungsverfahren Kugelschuss

A) Genehmigung durch die Ordnungsbehörde (Schießerlaubnis):

Die Ordnungsbehörde prüft hierzu insbesondere ob:

- der Schütze die nötige Befähigung und Berechtigung (Waffenschein, Waffensachkunde für Sportschützen oder Jagdschein) sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG hat,
- die Waffe und Munition nach dem Waffengesetz zulässig ist und ob der Antragsteller eine Waffenbesitzkarte hat,
- die örtlichen Gegebenheiten der voraussichtlichen Schießstätte auf Einhaltung der Sicherheit und Ordnung geeignet sind.

Kleine Waffenkunde

Langwaffen (umgangssprachlich Gewehre) sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Mehrlader oder **Repetierer**: (syn. Repetiergewehr) sind Langwaffen bei denen durch das Schließen des Verschlusses eine Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt wird. Dadurch können mit diesen Waffen relativ schnell mehrere Schüsse hintereinander abgegeben werden. Bei halbautomatischen Waffen kann im Bedarfsfall wesentlich schneller nachgeschossen werden.

Kaliber: Mit **Geschosskaliber** bezeichnet man den Geschossdurchmesser (-diameter). Allerdings bezeichnet das Kaliber häufig mehr als den Geschossdurchmesser: Hinzu kommen hier noch weitere Angaben, die auf den Entwickler, die Hülsenlänge, -art, die Energie oder auch auf die Anwendung hinweisen. Es gibt mehrere Systematiken der Kaliberbezeichnung (bzw. Patronenmunitionsbezeichnung).

Geschosstypen:

a. Teilmantelgeschoss bestehen in der Regel aus relativ weichem Blei, das von einem Mantel aus einem relativ harten Material umhüllt ist. Je nach Geschwindigkeit und Konstruktion des Geschosses wird die Geschossspitze beim Auftreffen und Durchdringen des Ziels deformiert (Aufpilzen) oder das Geschoss zerlegt sich teilweise oder vollständig in kleinere

Fragmente. Zerlegungsgeschosse sind so konstruiert, dass sie entweder zerbrechen oder mehrere Subprojekte freisetzen, sobald sie in das Ziel eingedrungen sind.

b. Vollmantelgeschosse zerfallen innerhalb eines weichen Ziels nicht. Sie können sich verformen aber sie „vergrößern“ sich nicht so stark wie Teilmantelgeschosse.

Ladungen: Gemeint sind die Treibladungen der verwendeten Patronen. Es gibt häufig verschiedene Stärken, die sich entsprechend auf die Geschossenergie auswirken.

B) Genehmigung durch die Veterinärbehörde

Sachkunde

- Es dürfen nur Schützen eingesetzt werden, die über eine Sachkundebescheinigung nach Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. §4 der TierSchIV und eine Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend.
- Der sachkundige Schütze sollte über eine entsprechende Erfahrung beim Kugelschuss auf der Weide und beim Schuss auf diese Distanz verfügen. Anfänger sollten daher nach Möglichkeit ihre ersten Weideschlachtungen gemeinsam mit einem erfahrenen Schützen durchführen.
- Der Schütze muss nach § 4 Abs. 1 TierSchG Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Rindern mittels Kugelschuss besitzen:
 - bei beruflicher Schlachttätigkeit Sachkundenachweis nach Art. 7 VO(EG) Nr.1099/2009 und § 4 Abs. 1 TierSchIV bzw.
 - bei gewerbsmäßig regelmäßiger Tätigkeit Sachkundenachweis nach § 4 Abs.1a TierSchG
- Ein Nachweis über die Treffsicherheit kann z.B. durch regelmäßiges Training mit der Waffe auf dem Schießstand und durch entsprechende Bestätigung erbracht werden. Da viele Schießstände nur Schießübungen auf die Distanz von 100m ermöglichen, sind die Ergebnisse wenig aussagekräftig. Empfehlenswert ist daher folgendes Verfahren:
 - Als Mindestanforderung wird empfohlen, dass der Schütze in der Lage ist, mit der vorgesehenen Waffe und Munition ein Ziel von der Größe des Durchmessers einer Zwei-Euro-Münze (Ø ca. 26 mm) auf eine Entfernung von 30 Metern zu treffen. Bei 10 Schüssen sollten mindestens 9 Treffer erzielt werden.
 - Bei einem selten eingesetzten Schützen kann mit Zustimmung der Waffenbehörde vorher ein Probeschuss auf eine Zielscheibe im Abschussareal abgegeben werden.
 - Zur Aufrechterhaltung der Schießerlaubnis sind aus tierschutzrechtlicher Sicht keine jährlichen Bescheinigungen über Schießübungen in einem Schießstand anzufordern, wenn der Schütze regelmäßig unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes unbeanstandet den Kugelschuss auf der Weide durchführt (mind. 5 Schlachtungen/Jahr).

Ergänzende Empfehlungen zur Durchführung des Kugelschusses:

Inzwischen liegen über 10 Jahre amtstierärztliche Erfahrung bei der Überwachung von Weideschlachtungen mit Kugelschuss vor. Folgendes ist daher zu empfehlen (und kann bei Bedarf als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen bzw. im Begründungstext verwendet werden):

- Der Zielpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges.

(Hessen, Stand 13.09.2022)

- Der Kopf des Rindes sollte in einem Einschusswinkel von 90° getroffen werden. Eine Abweichung vom Idealpunkt und vom 90°-Winkel kann im Einzelfall akzeptiert werden, wenn dadurch das Gehirn dennoch zentral von der Kugel getroffen wird.
- Die Waffe / Munition muss geeignet sein, das entsprechende Rind (Alter, Rasse, Geschlecht) durch einen einmaligen Schuss auf das Gehirn zu betäuben (töten)
- Die Waffe muss entweder auf die Schussdistanz eingeschossen sein oder der Schütze muss die Flugbahnabweichung der Kugel aus seiner Waffe kennen, wenn er auf kürzere Distanzen schießt
- Bei Entfernungen bis 5 m haben sich kleinere Kaliber (.22 Magnum, .22 Hornet) bewährt. Sie können bis maximal 15m eingesetzt werden.
- Bei größeren Entfernungen (10m bis 30m) haben sich jagdliche Mittelkaliber (8x57 IS, 7x64, 308 Winchester, etc.) bewährt.
- Der Kugelschuss darf nicht in geschlossenen Räumen (Scheune) oder in einem Weideunterstand angewendet werden (Abpraller/Querschlägerrisiko).
- Die Abschüsse dürfen nur bei Tageslicht erfolgen.
- Das Areal, in dem auf der Weide geschossen wird, sollte begrenzt sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. Prämortale Belastungen, z.B. durch Separieren einzelner Rinder und zu enge Einfriedungen des Abschussareals, sind jedoch zu vermeiden. Beim Einsatz von Begrenzungen sollte das Areal ausreichend groß sein, um die Sozialstruktur des Herdenverbands nicht zu stören und eine ausreichende Fluchtdistanz für die Begleittiere zu ermöglichen. Durch zu enge Einfriedung kann Unruhe in der Herde entstehen, die Rinder können zum gegenseitigen Schutz zu eng zusammenstehen und dadurch kein sicheres Ziel bieten.
- Das zu schießende Rind sollte frei und mit ausreichendem Abstand zu den übrigen Rindern stehen, damit bei einem Fehlschuss/Ausschuss kein Nachbar tier gefährdet wird.
- Wenn geschossen wird, dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden bzw. das Areal muss ausreichend groß sein, damit sich die Tiere frei auseinander bewegen können und sich ein ggf. angeschossenes Tier nicht zwischen den Artgenossen verstecken kann.
- Der Zugriff auf das fragliche Rind muss im Falle eines Fehlschusses sehr schnell möglich sein. Bei einem Fehlschuss muss unverzüglich mit einem Repetierer oder einer zweiten Waffe oder bei bereits niedergegangenen Rind mit einem geladenen Bolzenschussapparat nachgeschossen werden.
- Eine der Herdengröße angepasste, rechteckige Abschussweide (z.B. 50mx200m bei 10 Rindern) ermöglicht durch Anfüttern an der Längsseite der Weide, dass die Rinder stressfrei im intakten Herdenverband in größerem Abstand zueinanderstehen und ein sicherer Schuss aus kurzer Distanz und ohne Gefährdung der Nachbartiere möglich ist. Sie erlaubt der restlichen Herde ein Ausweichen nach rechts und links, wenn die Weide zum Entbluten und Verladen betreten wird.
- Durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßiges Anfüttern am Weidezaun) sind die Rinder an die spätere Schusssituation im Abschussareal zu gewöhnen. Ideal ist der Moment, wenn die Tiere das Fressen beendet haben und abwartend mit angehobenem Kopf am Weidezaun stehen.
- Durch einen gelegentlichen Wechsel der Abschussstelle und eine Ablenkungsfütterung der Restherde nach dem Schuss kann eine Beunruhigung der Restherde vermieden werden. Trotzdem sollten nicht mehr als 3 Tiere hintereinander pro Tag aus einer Herde geschossen werden
- Die Schussdistanz sollte maximal 30m betragen. Empfehlenswert sind 5m bis 15m.
- Bei scheuen Rindern auf Naturschutzflächen (v.a. bei Heckrindern) kann eine Schussdistanz bis 50m und ein Schuss aus erhöhter Position vom Geländefahrzeug in der freien Landschaft erforderlich sein. Dies kann genehmigt werden, wenn ein erfahrener Schütze vorhanden ist.
- Es muss ein Kugelfang vorhanden sein, der die Geschosse sicher auffängt und keine Gefahr für Querschläger (etwa durch Steine, Tränken, Pfosten) birgt. Auch Metall- oder

Hartholzeinzäunungen in Schussrichtung stellen durch Abpraller/Querschläger ein vermeidbares Gefahrenpotential für das Kontrollpersonal dar und sollten vermieden werden. Der gewachsene Boden (Wiese, Acker) bietet im freien Gelände einen sicheren Kugelfang. Hierbei muss der Auftreffwinkel des Geschosses aber 10 Grad oder mehr betragen, damit das Geschoss sicher vom Boden aufgenommen wird (Empfehlung der DEVA – Dt. Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen)

- Bei Entfernungen von mehr als 10m ist daher üblicherweise von einer erhöhten Position (Ansitz, Hochsitz, entsprechend geeignetes Fahrzeug) zu schießen.
- Die Abschussstelle sollte sich aus hygienischen Gründen möglichst auf intakter Grasnarbe befinden. Sie sollte daher v.a. im Herbst/Winter häufig gewechselt werden, um die Sauberkeit des Schlachttieres zu gewährleisten und zu verhindern, dass es an stark zertretenen Fressplätzen beim Niederbrechen nach dem Schuss mit Schlamm verschmutzt wird.
- Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann (z.B. Anreichen des zweiten Messers).
- Ein 60 Sekunden-Intervall zwischen Schuss und Entblutung sind nach einem Kugelschuss nicht vorgeschrieben, da das Rind durch die Kugel i. d. R. nicht betäubt, sondern direkt getötet wird. Es wird jedoch aus fleischhygienerechtlichen Gründen empfohlen, sich an dem in der Anlage 2 zu §12 Abs. 6 TierSchIV vorgegebenen Höchstintervall von 60 Sekunden zwischen Bolzenschuss und Beginn der Entblutung zu orientieren. Das Entbluten muss gemäß VO(EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. IV. Nr.7 „ohne ungerechtfertigte Verzögerung“ vorgenommen werden. Aus fleischhygienerechtlichen Gründen sollte die Entblutung auch nach einem Kugelschuss innerhalb von maximal 3 Minuten erfolgen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Fehlschüssen:

Fehlschüsse sind bei unerfahrenen Schützen möglich, aber bei erfahrenen Schützen sehr selten. Sie erfordern nicht den Entzug der Erlaubnis, wenn alle Beteiligten ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben.

Wenn ein Fehlschuss aufgetreten ist, sollte die Behörde die Ursachen ermitteln und bei Bedarf dem Schützen Schießübungen auferlegen und/oder eine Hospitation bei einem erfahrenen Schützen empfehlen. Sie kann auch den Nachweis eines für diese Schussdistanz geeigneten Schießstandes mit einer Bescheinigung des Schießstandes einfordern, dass der Schütze präzise mit der betreffenden Waffe und Munition auf die erforderliche Entfernung umgehen kann.

Der Entzug der Sachkundebescheinigung sollte geprüft werden, wenn der Schütze einen Fehlschuss laut Bericht des amtlichen Tierarztes durch fahrlässiges Verhalten verursacht hat oder trotz häufiger Durchführung des Kugelschusses eine hohe Fehlbetäubungsrate hat.

Wenn nach Prüfung der Begleitumstände und der Ursachen festgestellt wird, dass einem Rind durch einen Fehlschuss vorsätzlich oder grob fahrlässig länger anhaltende erhebliche Leiden oder Schmerzen zugefügt wurden, sollte Strafanzeige (§ 17 TierSchG) gestellt werden und die Sachkundebescheinigung entzogen werden.

Umgang mit vorhandenen Genehmigungen für Weideschlachtungen mit Kugelschuss

Der Betrieb verfügte vor dem 09.09.2021 bereits über eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) für das Schlachten von Rindern im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss auf der Weide. Durch das Inkrafttreten des neuen EU-Rechts wurde § 12 Abs. 2 Tier-LMHV von den neuen Regelungen des Kapitels VIa des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 überlagert, und dadurch ist die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung erloschen. Falls die Genehmigung auch auf der Basis von § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) erstellt worden war, bleibt dieser Teil weiterhin gültig (Kugelschuss).

Betroffene Landwirte müssen eine Genehmigung auf der Basis des Kap. VIa des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und von § 12 Abs. 3 TierSchIV neu beantragen und können dann weiterhin die Schlachtungen auf der Weide mittels Kugelschuss durchführen. Wie bisher ist eine Genehmigung für den Kugelschuss bei Weideschlachtungen nur bei Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung möglich.

Dabei sind die neuen Nebenbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Kap. VIa zu beachten:

- 1) Es ist eine „mobile Schlachteinheit“ (ME) zu verwenden, die eine Eignungsprüfung bestanden hat (oder Teil eines EU-zugelassenen Schlachtbetriebs ist).
- 2) Der amtliche Tierarzt ist 3 Tage vorher zu informieren.
- 3) Es sind jetzt 2 Stunden statt 1 Stunde Zeit zwischen Entbluten und Ankunft im Schlachthof erlaubt.
- 4) Das neue Begleitpapier zur Schlacht tieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt nach Anhang IV Kap. 3 der DVO(EU) 2020/2235 ist zu verwenden.

4. Besonderheiten bei Schlachtungen von Schweinen und Pferden

Schweine:

- Für Schlachtungen nach Kap. VIa des Anhang III der VO(EG) 853/2004 ist zwingend eine Elektrobetäubungsanlage zu verwenden, da es sich hier nicht um eine Hausschlachtung, sondern eine Schlachtung im Rahmen eines Unternehmens handelt. Sie muss alle tierschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere muss sie über Aufzeichnungsmöglichkeiten für die elektrischen Schlüsselparameter verfügen (Anhang II Nr. 4.1. Satz 1 der VO(EG) 1099/2009). Daher ist die Betäubung in der Nähe eines geeigneten Stromanschlusses durchzuführen. Alternativ kann ein Notstromaggregat zur Stromversorgung der Elektrobetäubungsanlage verwendet werden. Als Ersatzbetäubungsgerät ist ein Bolzenschussapparat zulässig.
- Bei Schweinen aus ganzjähriger Freilandhaltung kann mit Einwilligung der zuständigen Behörde die Bolzenschussbetäubung erlaubt werden (TierSchIV).
- Bei der Berechnung der zulässigen Transportzeit von 2 Stunden ist auch zu berücksichtigen, dass Schweine anschließend jeweils 5-10 Min. in der Brühmaschine benötigen. Die Schweine sollten daher gekennzeichnet oder in der Reihenfolge der Schlachtung in der ME gelagert werden, damit das zuerst entblutete Schwein zuerst gebrüht und ausgenommen wird. Bei keinem der 6 möglichen Schweine dürfen die 2 Stunden überschritten werden.
- Kugelschussbetäubungen sind für Schweine auch aus ganzjähriger Freilandhaltung nicht zulässig und nur zur Nottötung erlaubt (Ausnahmeverfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV z. B. entlaufene Tiere)
- Wenn das Entbluten im Freien erfolgt, darf das Blut nicht zur Herstellung von Lebensmitteln (z. B. Blutwurst) verwendet werden.

Equiden:

- Kap. VIa des Anhang III der VO (EG) Nr. 853/2004 gilt für alle domestizierten Equiden, d. h. für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel. Es gilt aber nicht für Wildpferde (z. B. in Naturschutzgebieten).
- Kugelschussbetäubungen sind für Pferde nicht zulässig und nur zur Nottötung erlaubt (Ausnahmeverfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV, z. B. entlaufene oder verunfallte Pferde, kranke oder altersschwache Wildpferde).
- Halfterführende Pferde können zur Einschränkung der Kopfbewegung für die Bolzenschussbetäubung am Halfter und Strick fixiert werden.

Anhang I

VEREINBARUNG

**über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004
(Nutzungskonzept)**

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen
dem **Besitzer der Schlachttiere**:

.....
.....
.....

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)

und dem **Schlachtbetrieb**:

.....
.....
.....

(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)

(konkrete Bezeichnung der ME, amtliches Kennzeichen und/oder andere Identifikationsnummer, z.B. Fahrgestellnummer), durchzuführen.

Die Eignungsprüfung der ME: wurde beantragt am: _____
 ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Folgende Tierarten werden vereinbart:

bis 3 Rinder bis 6 Schweine bis 3 Pferde/Esel

Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):

Tätigkeit	Schlachthof- betreiber	Tier- besitzer	Dienst- leister (falls vorhanden)
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der Mobilen Einheit (ME)			
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)			
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)			
Wartung der Betäubungsgeräte			
Bei elektr. Betäubung: Auslesen der Aufzeichnungseinrichtung des E-Gerätes			
Betäubung (Person mit Sachkundebescheinigung nach TierSchlV, bei Kugelschuss zusätzlich mit Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz, unter der Verantwortung von)			
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			
Einhängen und Hochziehen (falls Entbluten nicht im Liegen erfolgt)			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (falls die Entblutung außerhalb der ME durchgeführt wird)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Reinigung/Desinfektion der ME			
Entnahme von Magen und Därmen (falls der Transport mehr als 2 Stunden Transportzeit erfordert)			
Versorgung der ME mit Starkstromkabel (falls erforderlich)			
Versorgung der ME mit Trinkwasser für das Handwaschbecken (falls erforderlich)			

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes

benötigt:.....

(z.B. Wasser, Starkstromkabel)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tierbesitzer)

(Unterschrift Schlachtbetrieb)

(Hessen, Stand 13.09.2022)

Anhang II

ANTRAG

auf Genehmigung von

SCHLACHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB

gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa

Antragsteller (Landwirt):

.....

.....

.....

.....

I.

- Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:

- Rinder: Rasse.....Gewichtsklasse:.....
 Haltungsform: ganzjährige Weidehaltung/ Stallhaltung/
 saisonale Weidehaltung,
.....

- Schweine: Rasse.....Haltungsform:

- Equiden: Tierart/Rasse.....

Haltungsform:

- Ich beantrage die Schlachtung des folgenden Einzeltieres mit einer ME (Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht):

.....

II. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- Das Tier / die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden (Kap. VIa, Buchstabe a).
- Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap. VIa, Buchstabe b).
 (Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME beifügen – Anhang I)
- Mir ist bekannt, dass ich den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren muss.
 (Kap. VIa, Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person (Schlächter, Schütze) die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, durchführen lassen. (Kap. VIa, Buchstabe d).
- Die ME, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere/des geschlachteten Tieres vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde

(Hessen, Stand 13.09.2022)

bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist als Teil eines Schlachtbetriebes EU-zugelassen (Kap. VIa, Buchstabe e).

Kennzeichen/Fahrgestellnr der ME:.....

- Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die gesamte Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VIa, Buchstabe f).
Geschätzte reine Fahrtzeit (ohne Be-/Entladen):Min.
- Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes
 wird beantragt ist nicht erforderlich.
- Das Fahrzeug verfügt über eine Kühlung / nicht über eine Kühlung
(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich.) (Kap. VIa, Buchstabe g).
- Mir ist bekannt, dass ich den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren muss, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können (Kap. VIa, Buchstabe h).
- Mir ist bekannt, dass ich dem/den Schlachtier(en) zusätzlich auch das Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt (amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235) mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb digital übermitteln muss. (Kap. VIa, Buchstabe i).

III. Angaben zum Betäubungsverfahren:

- Die Betäubung erfolgt mittels Bolzenschuss Elektrobetäubung:
Hersteller und Gerätetyp:.....
- Ersatzbetäubungsgerät: Bolzenschuss (Elektrobetäubung)
Hersteller und Gerätetyp:.....
- Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit für Rinder (nur bei Bolzenschuss):
 ist bereits vorhanden
 wird vom Schlachtbetrieb gestellt
- Ich beantrage die Betäubung gemäß §12 Abs. 3 Tierschutzschlachtverordnung mittels Kugelschuss (Hinweis: nur bei Rindern möglich)
 Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung: alle Teilherde (bitte erläutern)
 Ein Schütze mit Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz soll die Kugelschussbetäubung auf folgender/n Fläche/n durchführen (Flur-Nr. eintragen):
.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift (Antragsteller)

Anlagen:

- Nutzungsvereinbarung mit einem Schlachtbetrieb
- Kopie der Prüfbescheinigung/EU-Zulassung der ME oder
- Kopie des Antrags zur Prüfung oder EU-Zulassung der ME
- Sachkundebescheinigung und Schießeraubnis des Schützen (nur bei Kugelschuss)

Anhang III:

ANTRAG
Eignungsprüfung einer mobilen Schlachteinheit
für

SCHLACHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB

gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa, Buchstabe e

Angaben Antragssteller*in:

Schlachtbetrieb landwirtschaftlicher Betrieb Dienstleister

Sonstiges:

Name/Vorname:

Anschrift:

.....

Tel./Mail:

Angaben zur Mobilen Schlachteinheit:

Kennzeichen: Fahrgestell-Nr.:

zulässige Zuladung (kg):

Hersteller und Typbezeichnung:

- ISS-Trampenau, T-Trailer, Typbezeichnung:
- Uria e.V., MSB Box, Typbezeichnung:
- Baos, Typenbezeichnung:
- Sonstiges Modell:
- Eigenbau

Ausstattung der Mobilen Schlachteinheit:

- (Höhe/Länge/Breite, Material):
- Material glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- beim Transport verschließbar:
 - Heckklappe
 - Dach abhebbar, beim Transport fest mit den Wänden verbunden:
 - Metall
 - Sonstiges Material (glatt, desinfizierbar):
- auslaufsicher
- hygienische Handwascheinrichtung
 - vorhanden
 - nicht vorhanden (reines Transportfahrzeug)

- Winde
 - vorhanden, technische Daten (Typbezeichnung, Meter/Min., Volt, Ampere, Zugkraft in kg):
 - nicht vorhanden (Verladen mit Frontlader o. ä.)

- Schragen
 - vorhanden, Anzahl.....
 - nicht vorhanden (Entladen des Schlachttieres mit Frontlader / Radlader)

- Betäubung außerhalb des Hängers
 - Rind ○ Pferd ○ Schwein

- Betäubung innerhalb des Hängers
 - Rind ○ Pferd ○ Schwein
 - Ruhigstellung / Fixierung je Tierart möglich

- Entblutung außerhalb des Hängers
 - Entblutewanne und Abdeckgitter zum hygienischen Transport vorhanden

- Entblutung im Hänger
 - ausreichend große Entblutewanne und Abdeckgitter vorhanden
 - ggf. Hereinziehen des betäubten Tieres in vorgeschriebener Zeit möglich (Rind, Bolzenschussbetäubung – 60 Sekunden)

- Halterung für Messerkorb
 - vorhanden ○ nicht vorhanden

- Kühleinrichtung
 - vorhanden ○ nicht vorhanden

Weitere Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragssteller/in

Anlage:

1. Kopie Fahrzeugschein
2. bei Eigenbau: Fotos

Anhang IV:

Zuständige Behörde (Stempel)

AMTLICHE BESCHEINIGUNG
für im Betrieb geschlachtete Rinder, Schweine, Hausequiden
i.V.m. Verordnung (EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa
(Artikel 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission i.V.m.
 Anhang IV, Kap.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235)

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:.....

Nr.:.....

1. Identifizierung der Tiere

Tierart:.....

Anzahl Tiere:.....

Kennzeichnung:.....

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

HIT-Nummer des Betriebs * :.....

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

Art des Transportmittels:.....

4. Andere relevante Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass:

- die oben bezeichneten Tiere am(Datum) um.....Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden;
- die Tiere am(Datum) um(Uhrzeit) im Betrieb geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:.....
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden.

Ausgestellt in:

(Ort)

Am:

(Datum)

Stempel/Siegel

*= optional

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

Anhang V: Muster

<<Zuständige Behörde>>

Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb

gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Herrn/Frau _____

Adresse

Betrieb

VVVO-Nr.

Zulassungsnummer

wird die Genehmigung erteilt, bis zu

 drei Rinder **oder** sechs Hausschweine **oder** drei Pferde/Esel

je Schlachtvorgang auf seinem/ihrer Betrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit zu schlachten.

Dieser Genehmigung liegt die Vereinbarung vom _____ zur Nutzung einer mobilen Schlachteinheit gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004 zwischen

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Betrieb)

und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb zugrunde:

(Firmenbezeichnung und Adresse des Schlachtbetriebes)

Die Vereinbarung hat hier am _____ vorgelegen. Die darin festgelegten Sachverhalte sind vollumfänglich einzuhalten.

Die Entblutung außerhalb der mobilen Einheit wird genehmigt, soweit der vorgesehene Standort der Schlachtung nicht in einer in Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche festgelegten Sperrzone gemäß Artikel 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429 liegt.

Vor Beginn der Schlachtung sind mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitzuhalten:

- a. Identitätsnachweise der Tiere
- b. Lebensmittelketteninformation
- c. Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die nachfolgenden Hinweise auf bestehendes EU-Recht bitte ich zu beachten.

Rechtsbehelf

Kostenbescheid

 Ort, Datum

 Verantwortlicher Genehmigungsbehörde

(Hessen, Stand 13.09.2022)

Folgende Hinweise zur den EU-rechtlichen Vorschriften werden gegeben:

- 1) Der Termin, der genaue Ort der Schlachtung sowie die Art, die Kategorie und Zahl der Schlachttiere ist mir mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin bekanntzugeben und mit mir abzustimmen.¹
- 1) Um die unverzügliche weitere Bearbeitung des/der Schlachtkörper/s sicherzustellen, hat der Tierbesitzer den Schlachthof über den voraussichtliche Zeitpunkt des Eintreffens des geschlachteten Tieres / der geschlachteten Tiere beim Schlachtbetrieb zu informieren.¹
- 2) Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb darf ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt werden.¹
- 3) Für die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 der Tierschutzschlachtverordnung muss eine waffenrechtliche Schießerlaubnis Ihres/r zuständigen Ordnungsamtes /Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.²
- 4) Auf tierschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wird verwiesen.³
- 5) Bei der Entblutung außerhalb der mobilen Einheit ist das Blut so aufzufangen, dass die Kontamination des Erdbodens verhindert wird.¹ Derart gewonnenes Blut darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden¹ und ist als KAT 2-Material gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte zu entsorgen⁴.
- 6) Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. ¹ Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend identifiziert werden.⁵
- 7) Die geschlachteten Tiere sind direkt, ohne jede ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb zu befördern. ¹
- 8) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt werden. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen. ¹
- 9) Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlacht tieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden. ¹

¹ Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021)

² Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982)

³ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009 S. 1)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

⁵ Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021)